

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1 Gültigkeit

Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend «GC») gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Dietrich Engineering Consultants sa (nachfolgend «Dec»). Die Allgemeinen Bedingungen des Kunden, die im Widerspruch zu den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen stehen sowie sämtliche Änderungen oder mündliche Vereinbarungen treten nur mit der schriftlichen Bestätigung von Dec in Kraft. Im Fall einer ungültigen Klausel bleibt die Wirksamkeit der vorliegenden Vereinbarungen davon unberührt.

2 Angebote und Vertragsabschluss

Angebote, die ohne Fristangabe gemacht werden, sind nicht verbindlich. Die Annahme dieser Art von Angebot setzt ein Gegenangebot voraus, das mit der formellen Annahme zu einem integrierenden Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung wird.

Wird das Angebot unter Angabe einer Frist erstellt, ist die Annahme dieser Frist Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung. Im Auftragsfall gilt der Vertrag als abgeschlossen, sobald Dec den Auftrag schriftlich bestätigt hat.

3 Umfang und Ausführung der Lieferung

Die Auftragsbestätigung von Dec bestimmt den Umfang, die Bedingungen und die Ausführung der Lieferung. Das Material oder die Leistung, die nicht ausdrücklich erwähnt werden sowie jegliche vom Kunden nachträglich verlangte Änderung, werden separat verrechnet.

4 Technische Dokumente

4.1 Bei technischen Dokumenten von Dec wie Zeichnungen, Beschreibungen, bei ähnlichen Reproduktionen sowie bei irgendwelchen Gewichtsanzeigen handelt es sich um blosser Angaben, ohne jegliche Garantie auf Genauigkeit, ausser, wenn Dec in dieser Hinsicht eine spezifische schriftliche Garantie bereitstellt. Dec behält sich das Recht vor, solche Dokumente gemäss dem neuesten technischen Stand abzuändern oder anzupassen.

4.2 Die ganze Dokumentation, die dem Kunden geliefert wird, insbesondere Dokumente und technische Datenblätter, müssen vom Kunden und seinem Personal strengstens vertraulich behandelt werden. Solche Dokumente und/oder Daten dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Dec unter keinen Umständen kopiert, photokopiert oder vervielfältigt werden. Insbesondere solche Dokumente und/oder Daten dürfen in keiner Weise weder Dritten zugänglich gemacht, noch für die Ausführung des Vertragsgegenstands oder für die Herstellung von Ersatzteilen benutzt werden. Der Kunde beteuert, dass sein Personal denselben Vertraulichkeitspflichten untersteht, und für irgendwelchen Schaden, der Dec diesbezüglich entsteht, haftbar ist.

5 Vorschriften am Bestimmungsort

Der Kunde ist verpflichtet, Dec auf sämtliche gesetzliche, administrative und/oder andere Anforderungen, die am Bestimmungsort gültig sind, aufmerksam zu machen, die bei Vertragserfüllung einzuhalten sind, besonders auch über alle Importvorschriften im Bestimmungsland sowie sämtliche empfohlenen oder verbindlichen Sicherheitsvorkehrungen der zuständigen Landesbehörde zu informieren. Zusätzliche Ersatzteile oder Materialien, die zur Erfüllung dieser Sicherheitsvorkehrungen notwendig sind, werden nur nach der schriftlichen Zustimmung von Dec geliefert und diese werden separat verrechnet.

6 Preise

6.1 Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung erwähnten Preise sind Nettopreise und müssen ohne irgendwelche Abzüge bezahlt werden. Sofern von den Parteien nicht anders beschlossen oder in der Auftragsbestätigung nicht anders verordnet, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken, netto ab Werk, ohne Verpackung ohne Transportkosten und ohne andere indirekte Aufwendungen.

6.2 Sämtliche Spesen in Bezug auf Akkreditive, Bankgarantien, Dokumente gegen Zahlung, Stempelgebühren, usw. sind vom Kunden zu bezahlen.

6.3 Die Preise beziehen sich auf die Herstellungskosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Dec behält sich das Recht vor, die Preise in folgenden Fällen zu revidieren, falls:

- die Lieferzeit für einen der im Abschnitt 9.2 gelisteten Gründe verlängert wird;
- der Geltungsbereich der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen vom Kunden nachträglich geändert worden ist;
- der Lohnsatz oder die Materialpreise von Dec sich zwischen dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag rechtsgültig wird und dem der Lieferung, erhöht haben;
- die Lieferungen oder die Leistung geändert haben, weil die an Dec gelieferten Dokumente nicht den wirklichen Bedingungen entsprechen oder weil sie nicht vollständig waren.

7 Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen müssen vom Kunden gemäss den bereitgestellten Bedingungen in Lausanne und ohne Abzüge (Rabatte, Auslagen, Steuern, usw.) geleistet werden. Für Vorauszahlungen wird kein Zins angerechnet. Wenn der Kunde den Vertrag bricht oder einen Auftrag storniert, werden die Anzahlungen oder die bereits gezahlten Raten als liquidierte Schäden (gemäss Art. 160 des schweizerischen Obligationenrechts) angesehen und von Dec unbeschadet der Ansprüche wegen Schäden über den Betrag der zuvor genannten Anzahlungen oder Raten hinaus angeeignet.

7.2 Die Zahlungsbedingungen müssen erfüllt werden, selbst wenn der Transport, die Lieferung, die Montage und Inbetriebnahme oder die Abnahmebereitschaft verspätet erfolgen oder durch Ursachen verunmöglicht werden, die nicht Dec zuschreibbar sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Schadenforderungen zurückzuhalten oder zu reduzieren, die nicht von Dec bestätigt oder genehmigt worden sind. Im Besonderen müssen Zahlungen selbst dann geleistet werden, wenn es sich um ausstehende Ersatzteile handelt, die nicht unentbehrlich sind, sofern dies den Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich macht.

7.3 Sofern der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug gerät, wird er ohne formelle Aufforderung und ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlungen Verzugszinsen in Höhe von 8 % pro Jahr zahlen. Die Zahlung eines Strafzins enthebt den Kunden nicht von der Verpflichtung, die Zahlungen gemäss den Vertragsbedingungen zu leisten. Sofern der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug ist, behält sich Dec das Recht vor, Lieferungen zurückzuhalten. Für die Abwicklung von Teillieferungen gilt, dass wenn eine Zahlung von zwei aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Teillieferungen nicht gemäss den festgelegten Vertragsbedingungen erfolgt, Dec sämtliche offene Forderungen sofort fällig stellen kann.

8 Eigentumsvorbehalt und Versicherung

8.1 Die gelieferte Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung in den Besitz des Kunden über. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde nicht berechtigt, die gelieferte Ware zu übereignen oder zu verpfänden. Der Kunde führt die vorgesehenen Formalitäten entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften durch, um Dec's Eigentumsrecht des im amtlichen Verzeichnis rechtmässig registrierten Materials zu erwerben.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die geeigneten Massnahmen zu treffen, um das Eigentumsrecht von Dec auf die gelieferte Ware zu schützen und bei diesen Schutzmassnahmen, sofern notwendig, sich auf eigene Kosten zu beteiligen. Der Kunde ist vertraglich verpflichtet, zu diesem Zweck alle notwendigen Versicherungen abzuschliessen (inklusive Sachversicherung). Jegliche Forderung des Kunden gegen die Versicherung muss Dec bis zu dem Zeitpunkt abgetreten werden, da die gelieferte Ware vollständig bezahlt worden ist. Der Versicherer muss ordnungsgemäss informiert werden.

8.3 Sofern der Kunde sich in Verzug befindet, besonders dann, wenn er die vereinbarten Teilzahlungen nicht leistet, ist Dec berechtigt, das Besitzrecht des gelieferten Materials wiederzuerlangen und der Kunde muss dieses Material auf erstes Verlangen zurückgeben. Die dabei entstehenden Kosten werden allein durch den Kunden gedeckt. Dec hat das Recht, solche Kosten mit jeder Zahlung zu decken, die der Kunde zufälligerweise gemacht hat. Die Tatsache, dass Dec die Wiedererlangung des Besitzrechts auf dem Material geltend macht, schliesst unter keinen Umständen die Vertragsauflösung ein.

9 Lieferbedingungen

9.1 Die Lieferbedingung beginnt, sobald

- der Vertrag abgeschlossen ist (siehe Abs. 2), **und**
- alle offiziellen Formalitäten wie die Einfuhrgenehmigung und der Zahlung, erfüllt worden sind, **und**
- die vereinbarte Vorauszahlung, Teilzahlung und/oder alle zugehörigen Garantien zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe erbracht worden sind; **und**
- Dec sämtliche Information und Dokumente erhalten hat, die zur Ausführung des Auftrags notwendig sind (namentlich technische Spezifikationen, Zeichnungen, Angaben zum Betriebsmodus, usw.).

Die obgenannten Bedingungen müssen vollständig erfüllt sein.

Die Lieferbedingung wird als erfüllt betrachtet, wenn sie abgelaufen, das Material fertiggestellt und vom Werk zum Versand bereitgestellt worden ist.

9.2 Der Liefertermin wird in folgenden Fällen verlängert; wenn:

- a) Dec vom Kunden die notwendige Information nicht rechtzeitig erhalten hat, die es zur Ausführung des Auftrags braucht, oder der Kunde diese Information zu einem späteren Zeitpunkt geändert hat;
- b) Schwierigkeiten eintreten, die ausserhalb des Einflussbereichs von Dec sind, und die trotz grösster Sorgfalt nicht vermieden werden können, weder bei Schwierigkeiten, die bei Dec, beim Kunden oder bei Dritten auftreten. Solche Behinderungsgründe sind zum Beispiel: Epidemien, Anschläge von Terroristen, Mobilmachung des Militärs, Krieg, Unruhen, Sperren, wichtige Betriebsstörungen in der Firma (insbesondere zufolge von Schäden durch Elementarkräfte, Unfälle, Energieknappheit), Transportschwierigkeiten, verspäteten oder fehlerhaften Lieferungen von Rohmaterial und von notwendigen Teilen, von den Behörden verhängte Massnahmen, usw.
- c) die Ausführungen von Arbeiten und Leistungen, für die Dec nicht verantwortlich ist, verspätet erfolgen, oder wenn der Kunde bei Erfüllung der

Vertragspflicht in Verzug ist, insbesondere, wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

Im Fall einer verspäteten Lieferung, für die der Kunde nicht verantwortlich ist, wird Dec ihn darüber informieren, soweit dies möglich ist, um den voraussichtlichen Zeitpunkt der Lieferung mitzuteilen.

9.3 Im Fall eines Lieferverzugs ist der Kunde weder berechtigt, für irgendwelchen Schaden Anspruch zu erheben, noch eine Schadenersatzforderung zu stellen, und kann auf keinen Fall Anspruch auf die Auflösung des Vertrags erheben.

9.4 Es kann hingegen von den Vertragsparteien eine Vertragsstrafe vereinbart werden. Eine solche Konventionalstrafe für Lieferverzug muss in einer separaten schriftlichen Vereinbarung festgelegt werden. Sofern eine solche Vereinbarung vorhanden ist, beträgt die Vertragsstrafe höchstens ¼ % für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% vom berechneten Wert (ab Werk) desjenigen Teils der gegenständlichen Lieferung. Die Vertragsstrafe darf nur beansprucht werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass der Lieferverzug durch alleiniges Verschulden von Dec eingetreten ist und der Kunde nachweisen kann, dass er aufgrund des Lieferverzugs Schaden erlitt. Wenn der Kunde eine Ersatzlieferung erhält, soll die Vertragsstrafe als getilgt angesehen werden. Für Lieferbedingungen, die über 6 Monate hinausgehen, kann für die ersten zwei Wochen eines Lieferverzugs keine Vertragsstrafe erhoben werden.

9.5 Dec ist berechtigt, Teillieferungen zu leisten und diese anzurechnen.

10 Prüfung und Abnahme der gelieferten Ware

10.1 Dec's interne Prüfung der Ware vor Auslieferung wird auf Kosten und gemäss den Herstellungsbedingungen von Dec durchgeführt.

10.2 Der Kunde prüft die Qualität der gelieferten Ware sofort nach Erhalt am Bestimmungsort. Jegliche Mängel müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Sofern der Kunde es unterlässt, die gelieferte Ware zu prüfen und Mängel mitzuteilen, wird davon ausgegangen, dass die Ware akzeptiert worden ist, selbst dann, wenn ausdrückliche Zusicherungen und erwartete Qualitäten fehlen. In diesem Fall ist der Kunde zu keiner Abfindung, keiner Ersatzleistung oder keinem Preisnachlass berechtigt. Sofern die gelieferte Ware als nicht vertragskonform erachtet wird, muss der Kunde Dec sofort die Möglichkeit geben, die Mängel zu beheben.

10.3 Die Inbetriebnahme der gelieferten Dec-Ware sowie die Montage der Anlage soll, sofern immer möglich, in Anwesenheit eines Dec-Beauftragten ausgeführt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Eingangsprüfung und Kontrolle stehen, müssen vom Kunden übernommen werden. Der Kunde muss auch alle Materialien bereitstellen, die es zu diesem Zweck braucht sowie auch das zuständige Personal. Sollte die Ware bei solchen Prüfungen und Kontrollen als nicht vertragskonform erachtet werden, muss der Kunde Dec sofort die Möglichkeit geben, die Mängel zu beheben.

10.4 Nachdem der Kunde die gelieferte Ware erhalten hat, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen, bis auf die in Abschnitt 15 erwähnten Garantieansprüche des vorliegenden GC und der Sondergarantien, die zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden sind.

11 Incoterms (Handelsbedingungen der ICC)

Die Auslegung der Vertragsbestimmungen wie EXW (ab Werk), FCA, CPT, DDU usw., entspricht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem kommerziellen vertraglichen Handelsbrauch, der durch die Internationale Handelskammer von Paris (INCOTERMS) festgelegt ist, unbeschadet der Vorschriften, die möglicherweise im Gegensatz zu den Vorschriften dieser GC und insbesondere zum nachstehenden Abschnitt 12, stehen.

12 Eigentumsübertragung und Risiken

12.1 Eigentum und Gefahren der gelieferten Waren gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über, und das unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung wie kostenlose Lieferung, EXW, FCA, CPT, DDU oder eine ähnliche Bedingung. Wenn es beim Versand zum Verzug kommt oder es aufgrund von Umständen, für die Dec nicht verantwortlich gemacht werden kann, unmöglich geworden ist zu liefern, werden die Kosten und Risiken der Lieferung vom Kunden getragen.

12.2 Obiger Abschnitt 8 ist vorbehalten.

13 Versand und Versicherung

13.1 Die Standardbedingungen sind EXW Ecublens. Spezielle Anforderungen des Kunden in Bezug auf Versand, Verzollung und Versicherung müssen Dec beim Vertragsabschluss mitgeteilt werden. Wenn keine spezielle Vereinbarung getroffen worden ist, oder wenn die Versand-, Verzollungs- oder Versicherungshinweise betreffend der Ware bei Dec nicht rechtzeitig eintreffen, hat Dec allein das Recht, die Versandart nach eigenem Ermessen zu wählen.

13.2 Die Versicherung gegen Schaden irgendwelcher und jeder Art infolge des Versands obliegt der Verantwortung des Kunden, selbst wenn Dec eine Versicherung abschliesst; eine Versicherung dieser Art wird auf Kosten und Risiken des Kunden abgeschlossen. Sämtliche Klagen, die sich im Zusammenhang mit dem Versand ergeben, müssen durch den Kunden sofort dem Frachtführer mitgeteilt werden. Dec muss gleichzeitig darüber informiert werden.

13.3 Sofern zufolge von unvorhersehbaren Ereignissen der Versand nicht wie geplant erfolgen kann, ist Dec im Interesse des Kunden berechtigt, für den Versand der Ware auf Kosten des Kunden eine neue Route zu wählen.

13.4 Der Kunde betreut das Material während der Überführung und dem Abladen am Bestimmungsort, sowie beim Einlagern und Auspacken durch qualifiziertes Personal, welches das nötige technische Wissen mitbringt: Zu diesem Zweck muss der Kunde alle Sicherheits- und Sorgfaltsmassnahmen treffen.

14 Montage

Sofern Dec mit der Montage beauftragt ist, finden die GC der Montage Anwendung.

15 Garantie

15.1 Während der Garantiezeit verpflichtet sich Dec auf schriftlichen Antrag des Kunden, alle Teile der gelieferten Ware, die vom Kunden zufolge Rohmaterial-, Herstellungsfehlern oder unsachgemässer Ausführung als defekt oder unbrauchbar bezeichnet werden, zu reparieren oder zu ersetzen. Die Teile, welche ersetzt worden sind, werden Eigentum von Dec und müssen deshalb ohne Verzug zurück gesendet werden.

15.2 Dec wird nur die Kosten bezahlen, die durch die Reparatur oder den Ersatz von defekten Teilen in den eigenen Betriebsgebäuden oder in den Betrieben, die von Dec genannt werden, entstanden sind. Dec wird auch die Transportkosten zwischen dem Betrieb und dem Bestimmungsort übernehmen, solange der Käufer nicht auf einem Lufttransport besteht. Der Transport geschieht auf Risiko des Kunden. Alle Zollgebühren und Steuern, usw., die mit den Garantiarbeiten im Zusammenhang stehen, werden auch vom Kunden getragen.

15.3 Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Sie wird wirksam, sobald das Material bei Dec versandbereit ist, oder nachdem die Montage abgeschlossen ist, sofern Dec auch für die Montage zuständig ist. Sollte die Auslieferung oder die Montage aus Gründen, für die Dec nicht verantwortlich ist, im Verzug sein, erlischt die Garantie spätestens 18 Monate ab dem Zeitpunkt, an dem das Material versandbereit ist. Eine neue Garantiezeit von 12 Monaten, berechnet ab Versanddatum, wird für ersetzte Teile gewährt. Eine solche Garantie unterbricht weder die Garantiezeit der Hauptlieferung, noch verlängert er sie, und erlischt spätestens 24 Monate, nachdem die Garantie für die Hauptlieferung wirksam geworden ist.

15.4 Alle die Schäden sind von der Garantie ausgenommen, die durch übliche Abnutzung, oder beschädigte Teile sowie aus anderen Gründen verursacht werden, für die Dec nicht verantwortlich ist, wie beispielsweise bei mangelhaften Wartungsarbeiten; bei Nichtbeachten von Werkvorschriften; zu häufigem Gebrauch; bei Gebrauch von unsachgemässen Arbeitsmitteln; chemischen oder elektrolytischen Einflüssen; bei mangelhaften Arbeiten des Bauwesens oder bei Montagen, die nicht durch Dec ausgeführt worden sind; bei Wasser, das Sand oder andere Verunreinigungen enthält, die Krusten bilden; bei ungenügender Schmierung; bei später oder unachtsamer Revision von Maschinenteilen oder der Anlage; bei falschen oder unvollständigen Angaben des Kunden, beispielsweise im Hinblick auf Rohmaterialien (Produkte), die in einem verfahrenstechnischen Prozess auf den Maschinen und Anlagen verarbeitet werden.

15.5 Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter das gelieferte Material ohne schriftliche Zustimmung von Dec modifiziert oder repariert, sofern Komponenten oder Ersatzteile verwendet werden, die von Dec nicht empfohlen worden sind, oder, wenn in einem Schadensfall der Kunde nicht sofort sachgemässe Massnahmen trifft, um eine Verschlimmerung der Sachlage zu verhindern und den Fehler durch Dec beheben zu lassen.

15.6 Sollte der Kunde den Anspruch nicht vor Ablauf der Garantiezeit schriftlich einfordern, ist Dec von all seinen Garantieverpflichtungen entbunden.

15.7 Der Kunde ist zu keinem Garantieanspruch berechtigt, solange er nicht seine vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere seine Zahlungen nicht entsprechend der vertraglichen Bedingungen leistet.

15.8 Ausser aus Gründen der oben erwähnten Garantie ist der Kunde zu keinem Anspruch berechtigt, weder für Schadenersatz, noch für Abfindungen oder Preisnachlass. Ausserdem hat der Kunde kein Recht, diesen Vertrag zu beenden.

16 Haftung

Dec verpflichtet sich, das Material entsprechend der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu liefern und bietet dem Kunden dafür die Garantie, wie im Abschnitt 15 oben beschrieben ist. Ausser für diesen Fall, ist Dec an keine weitere Verpflichtungen gebunden und kann nicht für irgendwelchen anderen Schaden verantwortlich gemacht werden.

17 Sicherheitsvorschriften

17.1 Der Kunde beachtet peinlich genau die Bedienungsanleitungen und die von Dec gegebenen Sicherheitshinweise. Der Kunde muss sein Personal entsprechend anleiten, um die Sicherheit während dem Betrieb der Maschinen und Anlagen zu jeder Zeit gewährleisten zu können. Dafür ist der Artikel 5 von oben vorbehalten.

17.2 Bereits bestehende Sicherheitsvorkehrungen und Warnungen betreffend möglicher Gefahren, die auf dem gelieferten Material aufgebracht sind, dürfen keinesfalls entfernt werden. Bei Beschädigung müssen diese umgehend ersetzt werden.

17.3 Jegliche technische Änderungen des gelieferten Materials sind strikte untersagt, es sei denn, dass solche Änderungen von Dec schriftlich bewilligt

worden sind. Sofern diese Änderungen nicht schriftlich vereinbart worden sind, ist Dec für keine Defekte, keine Fehlfunktionen, Störungen und/oder keine Unfälle verantwortlich, die entstehen können, und die Garantie des im oben erwähnten Abschnitts 15 ungültig ist.

17.4 Der Kunde informiert Dec schriftlich und ohne Verzug über jeden Unfall, der sich auf dem Liefergegenstand ereignet oder wenn dessen Benutzung eine Gefahr verursacht.

18 Ausführungsort

Der Ausführungsort ist für beide Parteien Lausanne, selbst wenn die Lieferung nicht in Lausanne erfolgt. Wenn Dec für die Montage der Güter zuständig ist, und der Installations- dem Ausführungsort entspricht, so trifft dies einzig und allein auf die Montageverpflichtung von Dec zu.

19 Gerichtsstand und Recht

19.1 Der ausschliessliche Gerichtsstand für beide Parteien, für Dec und den Kunden, ist Lausanne. Dec behält sich jedoch das Recht vor, Verhandlungen am Geschäftsort des Kunden zu beginnen, um insbesondere seine Rechte gemäss Abschnitt 8 (siehe oben) zur Geltung zu bringen. Der Kunde muss in jedem Fall die Verhandlungen in Lausanne beginnen.

19.2 Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht.